

Landkreis Goslar  
Der Landrat  
20.21.01-2015

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 130 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG und § 15 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport am 27.04.2015 – 32.15-10302/153 (2015) – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 04.05.2015-12.05.2015**

zur Einsichtnahme beim Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Zimmer 1011, öffentlich aus.

Der Landkreis Goslar hat einen Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen des Landkreises in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligungen (Beteiligungsbericht) erstellt. Nach § 151 Satz 3 NKomVG ist es jedermann gestattet, den Beteiligungsbericht einzusehen. Der Beteiligungsbericht ist Anlage des Haushaltsplanes und kann jederzeit im o. g. Zimmer eingesehen werden.

Goslar, 28.04.2015



Thomas Brych

## 1. Haushaltssatzung

des Landkreises Goslar für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, § 18 in Verbindung mit § 3 (2,3) der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15.07.1958 (Nds. GVBl. S. 162) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Goslar in der Sitzung am 12.01.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	217.501.296,51 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	217.438.290,05 €
1.3 der außerordentlichen Erträge,	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	212.191.823,74 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	210.026.838,10 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	12.152.795,86 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	19.296.377,15 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.303.058,06 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.401.134,81 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	229.647.677,66 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	230.724.350,06 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.303.058,06 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 26.000.000,00 € festgesetzt.

## § 5

1. Die Umlagesätze und die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

### 1.1 Kreisumlage von Städten, Gemeinden und Samtgemeinden

Die Kreisumlage wird auf 51,2 v. H. der für Städte, Gemeinden und Samtgemeinden geltenden Steuerkraftzahlen, sowie auf 49,2 v. H. der Schlüsselzuweisungen (90 v. H.) des Landes festgesetzt.

### 1.2 Kreisumlage von gemeindefreien Gebieten

Die Kreisumlage wird auf 55 v. H. der für die gemeindefreien Gebiete geltenden Steuerkraftzahlen festgesetzt.

1.3 Der Hebesatz der Gewerbesteuer in den gemeindefreien Gebieten wird festgesetzt auf 365 v. H..



Goslar, 02.02.2015

Thomas Brych, Landrat